



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

vom 29. November 2019

Aufgrund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) erlässt die Große Kreisstadt Erding folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) ¹Die Große Kreisstadt Erding erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren. ²Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. ³Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. ⁴Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.
- (2) ¹Die Große Kreisstadt Erding erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Schlauchpflegeanlage.
- ²Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) ¹Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung. ²Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. ³Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2
Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Mai 2010 außer Kraft.

Erding, 29. November 2019

Große Kreisstadt Erding



Max Gotz
Oberbürgermeister



**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren der Großen Kreisstadt Erding
(gültig ab 01.01.2020)**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich grundsätzlich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) der drei gemeindlichen Feuerwehren Erding (FF ED), Altenerding (FF AE) und Langengeisling (FF LG) zusammen.

1. Streckenkosten							
Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke unter Berücksichtigung der angegebenen Nutzungsdauer und einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % bei Pflichtleistungen und freiwilligen Leistungen wie nachfolgend aufgeführt.							
2. Ausrückestundenkosten							
Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben							
Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je Stunde unter Berücksichtigung der angegebenen jährlichen Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% bei Pflichtleistungen und freiwilligen Leistungen wie nachfolgend aufgeführt.							
3. Arbeitsstundensätze							
Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstunden berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.							
Nr.	Fahrzeuge, Anhänger und sonstige Gerätschaften	Kurzbezeichnung	Standort Feuerwehr	Nutzungsdauer in Jahren	jährl. Ausrückestunden/Arbeitsstunden	Streckenkosten je km	Ausrückestundenkosten/Arbeitsstundenkosten
Großfahrzeuge + Abrollbehälter							
1	Löschgruppenfahrzeug	LF 16/12	ED, AE	25	80	8,50 €	150,20 €
2	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug FF ED	HLF 20	ED	25	80	10,30 €	173,20 €
3	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug FF AE	HLF 20	AE	25	80	9,20 €	159,10 €
4	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug FF LG	HLF 20	LG	25	80	9,40 €	161,70 €
5	Tanklöschfahrzeug	TLF 4000	ED	25	80	9,30 €	124,90 €
6	Staffellöschfahrzeug	StLF	ED	25	80	6,90 €	112,80 €
7	Drehleiter	DLK 23/12 CC	ED	25	80	9,80 €	197,50 €
8	Teleskopgelenkmast	TGM B32	AE	25	80	12,00 €	225,70 €
9	Rüstwagen	RW 2	AE	25	80	4,30 €	89,80 €
10	Wechselladersystem 1 (alt)	WLF	ED	25	80	3,40 €	53,70 €
11	Wechselladersystem 2 (neu)	WLF	ED, AE	25	80	6,70 €	102,40 €
12	AB 1 Schüttgutmulde		ED	25	80	0,20 €	3,10 €
13	AB 2/AB 5 Ladeboden		ED	25	80	0,20 €	2,90 €
14	AB 3 THL schwer Rüst		ED	25	80	1,10 €	15,10 €
15	AB 4 Sonderlöschmittel		ED	25	80	1,70 €	23,60 €
16	AB 6 Boardwand		ED	25	80	0,30 €	4,50 €
17	AB 7 Besprechung		ED	25	80	1,30 €	16,70 €
18	AB 8 Sandsack		ED	25	25	1,80 €	73,90 €
19	AB 9 Löschwasser		ED	25	80	0,30 €	4,50 €
20	AB 11 Ölwehr		AE	25	80	4,20 €	54,30 €
21	Versorgungs-LKW	V-LKW	AE	25	80	6,30 €	66,60 €
Kleinfahrzeuge + Anhänger							
22	Kommandowagen FF ED	KdoW	ED	15	80	3,10 €	25,60 €
23	Kommandowagen FF AE	KdoW	AE	15	80	3,30 €	29,00 €
24	Einsatzleitwagen FF ED	ELW 1	ED	15	80	5,90 €	61,70 €
25	Einsatzleitwagen FF AE	ELW 1	AE	15	80	4,40 €	43,00 €
26	Mehrweckfahrzeug FF ED	MZF	ED	15	80	2,50 €	18,40 €
27	Mehrweckfahrzeug FF AE	MZF	AE	15	80	3,60 €	32,50 €
28	Mehrweckfahrzeug FF LG	MZF	LG	15	80	2,90 €	23,80 €
29	Kleinalarmfahrzeug	KLAF	ED	15	80	4,50 €	43,20 €
30	Mehrweckanhänger	MZA	ED	25	80	1,40 €	8,80 €
31	Geräteanhänger	GA	LG	25	80	1,20 €	9,00 €
32	Polymalichtanhänger	Lima	ED	25	10	0,30 €	98,50 €
33	Verkehrssicherungsanhänger	VSA	ED, AE	25	80	1,40 €	10,40 €

Nr.	Fahrzeuge, Anhänger und sonstige Gerätschaften	Kurzbezeichnung	Standort Feuerwehr	Nutzungsdauer in Jahren	jährl. Ausrückestunden/Arbeitsstunden	Streckenkosten je km	Ausrückestundenkosten/Arbeitsstundenkosten
Gerätschaften / Sonstiges							
34	Be- und Entlüftungsgerät			15	10	-	31,00 €
35	Elektrosauger			15	10	-	21,60 €
36	Chiemseepumpe			15	10	-	34,70 €
37	Zieh-Fix-Koffer			15	10	-	55,60 €
38	Motorsäge			15	10	-	18,30 €
39	Notdach (keine Mehrfachverwendung möglich)			-	-	-	1.120,00 €
40	Pressluftatmungsgerät			15	10	-	36,30 €
41	Boot			15	10	-	91,90 €
42	Handmembranpumpe			15	10	-	29,30 €
43	Auffangbehälter für Mineralöl			15	10	-	20,30 €
44	Beleuchtungseinheit			15	10	-	21,60 €
45	Chemieschutzanzug			15	5	-	49,20 €
46	Gabelstapler groß			25	10	-	226,00 €
47	Gabelstapler klein			25	10	-	156,30 €
48	Tragkraftspritze			25	10	-	74,70 €
49	Tauchpumpe groß			25	10	-	37,90 €
50	Tauchpumpe klein			25	10	-	22,50 €
51	Radlader			25	10	-	400,00 €
52	Stromerzeuger groß			25	10	-	55,70 €
53	Stromerzeuger klein			25	10	-	26,50 €
54	Sandsackfüllmaschine klein			25	25	-	32,10 €
55	Sandsack				pro Stück	-	3,00 €
56	Schaumlöschmittel				pro Liter	-	4,90 €
57	Schlauchpflege je Schlauch			-	-	-	8,00 €
58	Einsatzkleidung			-	-		
59	Falschalarm Brandmeldeanlage			je Falschalarm und Feuerwehr			nach tatsächlichen Kosten
							Pauschale 430,00 €
4.	Personalkosten						
Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.							
4.1 Hauptamtliches Personal							
Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Personaldurchschnittskosten im öffentlichen Dienst ab 01.01.2019, Anlage zum FMS Nr. 23-P 1509-1/21; dabei wurde aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG eine Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% berücksichtigt):							
	Beamter des einfachen feuerwehrtechnischen Dienstes					28,74 €	
	Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes					31,89 €	
	Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes					39,11 €	
	Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes					52,79 €	
	Sonstige Beschäftigte					30,77 €	
4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende							
	Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis Mustersatzung, aus einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):					24,00 €	
4.3. Sicherheitswachen							
Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für							
	einen Feuerwehrdienstleistenden, wenn nicht der Lohn fortzuzahlen oder Verdienstausschluss zu erstatten ist (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG, Stand 31.10.2019, gültig ab 01.01.2020 - wird regelmäßig angepasst):					16,10 €	
5.	Falschalarmierungen						
Bei einem vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelösten Alarm werden die Strecken-, Ausrückestunden-, Arbeitsstunden- und Personalkosten nach Anfall berechnet, wenn der Falschalarm zum Ausrücken der Feuerwehr geführt hat.							
Wird ein Falschalarm durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst, wird eine Kostenpauschale in Höhe von 430,00 € je ausrückende Feuerwehr erhoben.							
6.	Sonstige Leistungen						
Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in dieser Anlage erhalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.							
Große Kreisstadt Erding - SG 204							